

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Stadt Uetersen
und
der Gemeinde Tornesch
zwecks Gründung des Zweckverbandes
Schulverband Tornesch-Uetersen**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 01. April 1996 (GVBl. S. 381) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 243) und des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 03. Juni 2002 und der Gemeindevertretung Tornesch vom 28. Mai 2002 schließen die Stadt Uetersen und die Gemeinde Tornesch folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Fortschreibung der gemeinsamen Schulentwicklungsplanung in der Region der Stadt Uetersen, der Gemeinde Tornesch, den Gemeinden des Amtes Moorrege (mit Ausnahme der Gemeinde Holm), den Gemeinden des Amtes Haseldorf (mit Ausnahme der Gemeinde Hetlingen), den Gemeinden Ellerhoop und Appen hat u.a. festgestellt, dass sich die schulische Versorgung im Einzugsbereich der kreiseigenen Ludwig-Meyn-Schule wegen ständig steigender Schülerzahlen seit Jahren immer mehr verschlechtert. Die auf das Ergebnis der Schulentwicklungsplanung aufbauende Machbarkeitsstudie II bietet ein schlüssiges Gesamtkonzept für die schulische Versorgung in der Region - insbesondere im Bereich der gymnasialen Versorgung - durch die Errichtung einer Kooperativen Gesamtschule.

Eine durchgeführte Elternbefragung hat das öffentliche Bedürfnis zur Errichtung einer kooperativen Gesamtschule ergeben und dieses ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein festgestellt worden.

Dieses Gesamtkonzept ist für die schulische Versorgung in der Region pädagogisch sinnvoll, organisatorisch machbar, differenzierungsstark, ökonomisch am besten tragfähig und regional ausgewogen und beinhaltet folgende optimierte Form:

- Erweiterung des gymnasialen Schulangebotes durch eine Kooperative Gesamtschule in Tornesch als Ganztagschule
- Stärkung der Realschule und der Hauptschulen in Uetersen als regionale Realschule / Hauptschulen bei gleichzeitiger Auflösung der Realschule in Tornesch und Auflösung des Hauptschulanteils der Tornesch-Fritz-Reuter-Schule.

Die Weiterführung einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung wird vereinbart. Die Auswirkungen der Kooperativen Gesamtschule Tornesch auf die Schullandschaft sind dabei zu prüfen.

Hinsichtlich der Struktur vereinbaren die Vertragspartner die Kooperative Gesamtschule (KGS) als Ganztagschule zu errichten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der gymnasialen Oberstufe der KGS mit der der Ludwig-Meyn-Schule wird angestrebt.

Der Schulzweckverband spricht sich ausdrücklich für eine gemeinsam geführte Orientierungsstufe aus und verfolgt dieses Ziel uneingeschränkt.

Bei Bedarf sollte pro Jahrgang eine Integrationsklasse gebildet werden.

§ 1

Gründung

Die Stadt Uetersen und die Gemeinde Tornesch gründen einen Zweckverband. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Kooperativen Gesamtschule in Tornesch ist gemäß Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 19.10.2001 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Tornesch vom 18.10.2001 der Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“.
- (2) Der Schulverband wird für die Gründung der Kooperativen Gesamtschule in Tornesch errichtet, wobei die auslaufende Realschule Tornesch sofort in den Verband eingebracht wird.
- (3) Für die Aufnahme neuer Mitglieder bei gleichzeitiger Überprüfung der Mehrheitsverhältnisse in der Schulverbandsversammlung bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied sowie der Zustimmung der Verbandsversammlung. Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

§ 3

Verfahren für die Errichtung der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

- (1) Die Realschule Tornesch wird aufgelöst. Die durch den auslaufenden Schulbetrieb der Realschule freiwerdenden Klassenräume werden in die Raumplanung der KGS einbezogen. Die Realschule Uetersen wird zuständige Regelschule für Tornesch Realschülerinnen und Realschüler. Die Stadt Uetersen stellt insoweit die Beschulung der Realschülerinnen und Realschüler aus Tornesch ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 sicher.
- (2) Die Realschule Tornesch läuft in ihrem jetzt vorhandenen Gebäude aus.
- (3) Die jetzige Grund- und Hauptschule (Fritz-Reuter-Schule) wird in eine Grund- und eine Hauptschule aufgeteilt. Die Hauptschule wird aufgelöst. Die Hauptschulen der Stadt Uetersen werden zuständige Hauptschulen für Tornesch Hauptschülerinnen und Hauptschüler. Die Stadt Uetersen stellt insoweit die Beschulung der

Hauptschülerinnen und Hauptschüler aus Tornesch ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 sicher.

§ 4

Aufteilung der Schulplätze

Die Stadt Uetersen erhält ein Anrecht auf die Besetzung von mindestens 40 Plätzen pro Jahrgangsstufe. Die Gemeinde Tornesch erhält ein Anrecht auf die Besetzung von mindestens 128 Plätzen pro Jahrgangsstufe. Die Schülerzahl für die jeweilige Schulart wird entsprechend proportional umgerechnet.

Dieser Schlüssel gilt auch im Bereich der KGS für die Finanzierung, bei Auflösung und im Innenverhältnis bei eventuellen Erweiterungen des Schulzweckverbandes oder Veränderungen der Zahl der aufzunehmenden Schüler/innen.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Kooperativen Gesamtschule (KGS) erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses von 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. Der Baukostenzuschuss bleibt unabhängig von der Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule ab Gründung der KGS feststehend. Der Zweckverband erwirbt die Realschule zu den gemäß Wibera-Gutachten vom 31.12.2001 ermittelten fortgeschriebenen Restbuchwerten. Diese werden für die jeweils freiwerdenden ehemaligen Räume der Realschule incl. des fest installierten und des beweglichen Inventars in den Finanzierungsplan für den Bau der KGS eingebracht.
- (2) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.
- (3) Für den Besuch Tornescher Schülerinnen und Schüler, die die Realschule und Hauptschulen der Stadt Uetersen als Regelschulen aufsuchen, zahlt die Gemeinde Tornesch den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag.

§ 6

Verwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Tornesch wahrgenommen und gegen Kostenerstattung abgerechnet.

§ 7

Schulverbandversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im

Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die Gemeinde Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.

- (2) Bei Aufnahme neuer Mitglieder bzw. Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband ist eine Anpassung der Mehrheitsverhältnisse in der Schulverbandsversammlung vorzunehmen.

§ 8

Auflösung

- (1) Bei einer eventuellen Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Verteilerschlüssel von 40 : 128 ist anzuwenden, soweit die finanziellen Leistungen aus diesem Vertrag erbracht sind.

§ 9

Inkrafttreten

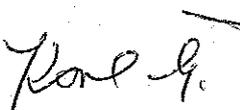
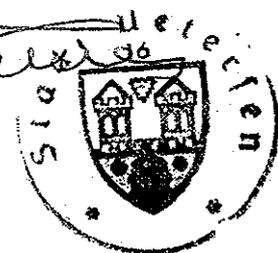
Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 18.10.2002 in Kraft.

§ 10

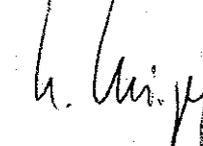
Kündigung

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Uetersen, den 17.10.2002



 (Gustav Tewes)
 Bürgermeister

Tornesch, den 17.10.2002



 (Roland Krügel)
 Bürgermeister

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Pinneberg vom 12. 11. 02 erteilt.



**Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Kommunalaufsicht-**

G e n e h m i g u n g

Den von den Beteiligten geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“ vom 17. Oktober 2002 genehmige ich nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Pinneberg, 12. November 2002



Im Auftrag

(Jahn)